1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Wermsdorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Wermsdorf in seiner Sitzung am 30.07.2020 mit Beschluss-Nr. 30/07/20 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Die Anlage zu § 11 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Wermsdorf ändert sich wie folgt:

Gebührengruppe/Lfd. Nr.: 1.80	Altkleidercontainer	50,00€ pro Stück pro Jahr

siehe Tabelle als Anlage

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Die vorstehende vom Gemeinderat der Gemeinde Wermsdorf beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und es ergeht folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   (b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt: Wermsdorf, den 31.07.2020

Matthias Müller
Bürgermeister

Anlage zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als

Gebühren-gruppen / Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung / Gebührengruppe	Bemessungsgrundlage, Zeiteinheit / Maßeinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage
Gebühren -grupe 1	**Kreuzungen**		
	Längsverlegungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten; **Schienen,** Gleise	Pro Jahr je angef. 100m	100,00€
1.20	- Dauernutzung		
1.21	- befristet	Pro Monat -„-	25,00€
	Förderbänder, Seilbahnen einschl. Masten		
1.30	- Dauernutzung	Pro Jahr	100,00€
1.31	- befristet	Bis zu 1 Monat	25,00€
	Bauliche Anlagen - einschl. Schilder **bis 0,4 m²**, Pfosten, Masten u.a. (außer Werbeschilder)		
1.40	- Dauernutzung	Pro Jahr bis 0,4 m²	50,00€
1.41	- befristet	Woche bis 0,4 m²	5,00€
	- über 0,4 m²		
1.42	- Dauernutzung	Jahr über 0,4 m²	100,00€
1.43	- befristet	Woche über 0,4 m²	10,00€
	Baugerüste		
1.50	- Kleingerüste, Rollrüstung	Pro Tag	10,00€
1.51	- bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig	25,00€
1.52	- für jeden weiteren Monat	Pro Monat	20,00€
1.53	- über 10 m Frontlänge bis zu 1Monat	einmalig	45,00€
1.54	- für jeden weiteren Monat	Pro Monat	40,00€
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen		
1.55	- befristet	Pro Woche lfm	1,00€
1.56		Pro Monat lfm	5,00€
1.57	- Dauernutzung	Pro Jahr lfm	20,00€
1.58	- bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken bis max. 1 m² Fläche		- doppelte Gebühr der Ziffern 1.45 - 1.47

Gebühren-gruppen / Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung / Gebührengruppe	Bemessungsgrundlage, Zeiteinheit / Maßeinheit	Gebühr nach Bemessungs-grundlage
1.60	**Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen**	einmalig	30,00€
1.61	- bis zu 1 Monat - für jeden weiteren angefangenen Monat	Pro Monat	10,00€
	Vorübergehende, befristete Ablagerung von (Bau) Material und Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, einschl. Hilfseinrichtungen - soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend		
1.70		Kleinstflächen bis 10 m²	
1.71		Tag Monat	5,00€ 15,00€
1.72	Das Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern bis zu 24 h ist gebührenfrei	Kleinflächen 10 - 30 m²	
1.73		Tag Monat	10,00€ 40,00€
1.74		Großflächen 30 – 50m²	
1.75		Tag Monat	20,00€ 70,00€
1.76		50 – 100 m²	
1.77		Tag Monat	50,00 € 110,00 €
1.78		Über 100 m²	
1.79		Woche Monat	70,00 € 150,00 €
1.80	Altkleidercontainer	Stück pro Jahr	50,00 €
1.81	Wertstoffcontainer (Glas, Grüner Punkt) Für alle Stellflächen der Gem. Wdf. Altkleider- und Wertstoffcontainer dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Containerstellplätzen abgestellt werden. Zuteilung der Stellflächen erfolgt durch die Gemeinde Wermsdorf. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt einer Stellfläche.	Psch. pro Jahr	50,00 €

Gebühren-gruppen / Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung / Gebührengruppe	Bemessungsgrundlage, Zeiteinheit / Maßeinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage
1.90	**Baustellenfahrzeuge einer Baustelle sowie das Abstellen von fahrtüchtigen Fahrzeugen zu nicht widmungsgemäßen Zwecken; Dauerparken**	Tag Woche Monat	5,00 € 25,00 € 75,00 €
1.91	**Aufgrabungen aller Art** (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m - bei einer Baugrubenbreite bis 1 m - bei einer Baugrubenbreite über 1 m	 Tag pro lfd. Meter Tag pro lfd. Meter	 2,00€ 3,00€
Gebühren -gruppe 2	**Bauliche Anlagen**		
	Werbeanlagen, -schilder und Warenautomaten (einschl. Personen-waagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und / oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen		
2.00	- auf Dauer	Jahr	100,00€
2.01	- befristet	Monat	10,00€
Gebühren -gruppe 3	**Gewerbliche Nutzung und Veranstaltungen**		
	Ausstellungs-, Eis- und Verkaufswagen, Verkaufsstände		
3.01	- bis 15 m² Grundfläche	Tag	25,00€
3.02		Monat	40,00€
3.03	- über 15 m² Grundfläche	Tag	35,00€
3.04		Monat	50,00€
3.10	**Warenständer, Warenauslage**	Monat m²	5,00€
3.11		Jahr m²	50,00€
3.20	**Verkaufsautomaten**	Jahr Stück	100,00€
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur i.V.m. einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) pro m² genutzter Fläche		
3.30	- in den Monaten Mai bis September	Monat m²	2,00€
3.31	- in der übrigen Jahreszeit	Monat m²	1,00€

3.40 3.41	**Vorauswahlständer vor gastronomischen Einrichtungen und Geschäften** - bis 3 m² - bis 10 m²	Monat bis 3 m² Monat bis 10 m²	5,00€ 10,00€
3.50 3.51 3.52 3.53	**Imbisswagen und Imbissstände** mit festem Standort mit nicht mehr als 10 m² Fläche	Woche Monat ½ Jahr 1 Jahr	10,00€ 20,00€ 50,00€ 100,00€
3.60	**Übermäßige Straßennutzung** Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftl. und sonstige Zwecke	Tag	30,00€
Gebühren -gruppe 4	**Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung**		
4.10	Aufsteller zu Werbezwecken, die nicht politische Werbung sind.	Tag m²	3,00 €
4.20	**Werbe- und Informationsveranstaltungen** (Fahrzeuge, Informationsstände, Tribünen u.a.) je Stand	Tag m²	3,00€
4.30	Für **kulturelle Veranstaltungen**, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr ermäßigt werden.	4.10 bis 4.20	Einzelfallentscheidung
Gebühren-gruppen / Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung / Gebührengruppe	Bemessungsgrundlage, Zeiteinheit / Maßeinheit	Gebühr nach Bemessungsgrundlage
4.40 4.41	**Fahnenmasten, Transparente** u.a. zu Werbezwecken	Monat Stück Jahr Stück	10,00€ 100,00€
4.50	**Schaukästen,** soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	Jahr Stück	100,00€
4.60 4.61 4.62	**Freistehende Schaustelleinrichtungen** (Vitrinen usw.) mit nicht mehr als 1 m² Fläche	Woche Monat Jahr	5,00€ 20,00€ 100,00€
4.70 4.71	**Fahrradständer** - Bis 5 Räder - Bis 10 Räder	Jahr	30,00€ 60,00€
Gebühren -gruppe 5	**Sonstige Gebühren**		
5.00	**Mindestgebühr** - pauschal pro Vorgang / Antrag		10,00€

5.10	**Pauschalgebühr** Einbehalt für nicht in Anspruch genommene Sondernutzungen		10% der festgesetzten Gebühr, mindestens aber 5,00 €
5.20	Abnahme und Entsorgung von Werbeträgern, Plakaten etc. , da keine Sondernutzung im Sinne der Sondernutzungssatzung	Pro Plakat	20,00€